

Bekanntmachung



über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit Begründung und integrierter Grünordnung „WA Ramsdorf“

Der Gemeinderat Wallerfing hat in der Sitzung am 17.12.2020 den Bebauungsplan mit Begründung und integriertem Grünordnungsplan „WA Ramsdorf“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

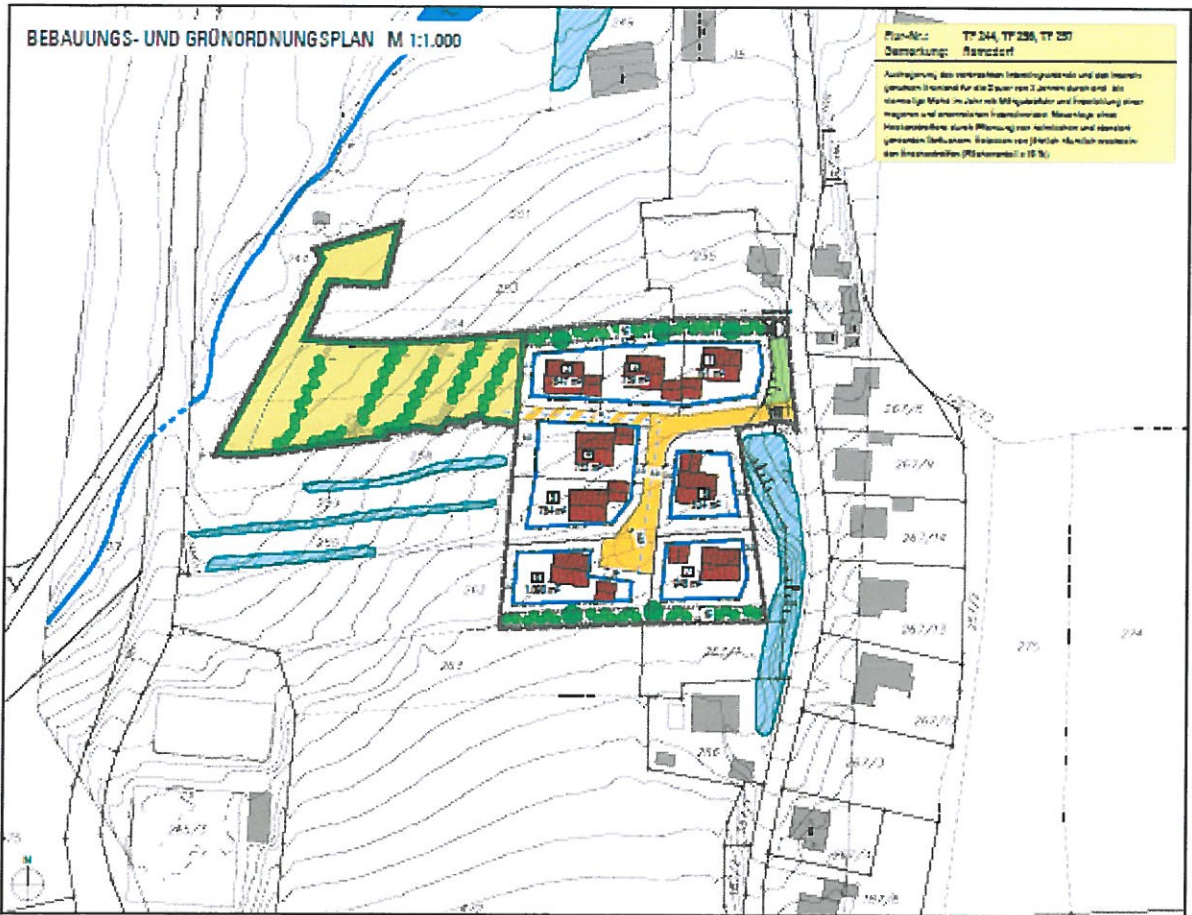
Der Bebauungsplan mit Begründung und integriertem Grünordnungsplan „WA Ramsdorf“ liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zimmer 21, 1. Stock während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. **Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir um telefonische Anmeldung, falls eine Einsichtnahme gewünscht wird: Tel: 09937/9505-28, Tel: 09937/9505-0.** Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Sie finden die Unterlagen auch auf unserer Homepage: www.vg-oberpoering.de unter Gemeinde Wallerfing/Aktuelles.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Datenschutz:

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Oberpörling unter „Datenschutzerklärung“.

Niederpörling, 20.01.2021

Gemeinde Wallerfing



Eigner
.....
Eigner, 1. Bürgermeister

angeheftet am: 20.01.2020
abgenommen am: